



Das Pass-, Ausweis und Einwohnermeldeamt informiert über das Verfahren bei Verlust von Dokumenten

Der Verlust eines Personaldokuments (gilt auch für Kinderreisepässe) ist dem Pass-, Ausweis- und Einwohnermeldeamt immer unverzüglich zu melden. Von dort erfolgt dann eine entsprechende Mitteilung an die örtliche Polizeidienststelle, die das verlorene Dokument zur Sachfahndung ausschreibt, um einem eventuellen Missbrauch entgegenzuwirken.

Dies gilt selbstverständlich auch im Ausland. Lassen Sie sich dabei von der ausländischen Polizeidienststelle eine schriftliche Bestätigung über Ihre Diebstahlanzeige aushändigen. Nach Ihrer Rückkehr legen Sie bitte diese schriftliche Bestätigung bei der zuständigen deutschen Polizeidienststelle vor und lassen Sie dort ggf. den Diebstahl nochmals aufnehmen.

Bitte vergessen Sie auch hier nicht die Information an das Pass-, Ausweis- und Einwohnermeldeamt.

Ausweispflicht (Neubeantragung)

Bitte beachten Sie, dass jeder Deutsche, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verpflichtet ist, einen gültigen Personalausweis zu besitzen um sich ausweisen zu können. Dieser Pflicht kommen Sie auch nach, wenn Sie einen gültigen Reisepass haben.

Sollten Sie aber nur ein einziges Ausweisdokument haben und dieses verlieren, müssen Sie unverzüglich ein neues Dokument beantragen.

Benötigen Sie nach einem Dokumentenverlust sofort einen Ersatz, können Sie einen vorläufigen Personalausweis oder einen vorläufigen Reisepass beantragen.

Über die erforderlichen Unterlagen für die Neubeantragung Ihres Dokumentes informiert Sie das Pass-, Ausweis- und Einwohnermeldeamt gern unter (03 72 03 / 9 19 - 28).

Das Wiederauffinden des verlorenen oder gestohlenen Personaldokuments ist der zuständigen Pass-, und Ausweisbehörde ebenfalls sofort mitzuteilen, damit umgehend die zuständige Polizeidienststelle informiert werden kann, da andernfalls das betreffende Dokument (z. B. bei Auslandsreisen) von den Grenzbehörden eingezogen werden kann.

Wenn Sie Ihren **Personalausweis mit eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben oder dieser gestohlen wurde, so sollten Sie **unverzüglich eine Sperrung veranlassen.**



Sie benötigen dazu grundsätzlich Ihr Sperrkennwort, welches Ihnen im Zusammenhang mit der Antragstellung durch

den PIN-Brief übermittelt worden ist.

Sofern Sie Ihr Sperrkennwort verloren haben, können Sie es bei der Personalausweisbehörde erfragen. Dazu müssen Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen persönlich dort erscheinen und sich entsprechend identifizieren.

Zur unverzüglichen Sperrung gibt es folgende Alternativen:

*Telefonischer Sperrnotruf über die **Sperrhotline** (an 7 Tagen die Woche rund um die Uhr)*

- im Inland: **116 116** (gebührenfrei)
 - aus dem Ausland
0049-116 116 oder 0049-30-40 50 40 50 (gebührenpflichtig)
 - Bitte halten Sie für den Anruf Ihr **Sperrkennwort** bereit, das Ihnen im PIN-Brief mitgeteilt wurde.
- Die Online-Ausweisfunktion wird umgehend gesperrt und kann vorerst nicht verwendet werden.

*Persönlich (nicht telefonisch) im **Pass-, Ausweis- und Einwohnermeldeamt** der Gemeinde Gersdorf,*

*Sofern Sie eine **Unterschriftsfunktion** (qualifizierte elektronische Signatur = QES) für Ihren Personalausweis nutzen, so denken Sie bitte daran, dass Sie diese bei dem Anbieter, bei dem Sie Ihr Signaturzertifikat erworben haben, separat sperren lassen müssen.*

Wenn Sie Ihren Personalausweis wiederfinden oder er sonst wieder in Ihren Besitz gelangt, können Sie die **Sperrung wieder aufheben** lassen. Aus Sicherheitsgründen ist ein telefonisches Entsperrn Ihres Personalausweises generell - auch über die Sperrhotline - nicht zulässig. Die Entsperrung Ihres Personalausweises können Sie daher nur persönlich, entsprechend der oben genannte Zuständigkeiten beim Pass-, Ausweis- und Einwohnermeldeamt der Gemeinde Gersdorf oder bei der Personalausweisbehörde, bei der Ihr Personalausweis ausgestellt worden ist, vornehmen.